

Die kleine Aktienrechtsrevision

Anna Böhme*

Mit dem neuen GmbH-Recht, das seit 1. Januar 2008 in Kraft steht, wurden auch einige Bestimmungen des Aktienrechts revidiert. Man spricht von der «kleinen Aktienrechtsrevision» - zur Unterscheidung von der erst geplanten umfassenderen Erneuerung. Der folgende Beitrag soll im Corporate-Bereich tätigen Paralegals (und anderen Legal Professionals) ermöglichen, sich einen Überblick über die verschiedenen «kleinen» - aber für die Praxis nicht unwesentlichen - Anpassungen zu verschaffen.

Gründung

Waren bisher für die Gründung einer Aktiengesellschaft drei Gründer erforderlich, so genügt neu eine natürliche oder juristische Person (Art. 625 OR). In der Praxis waren Einmann-Aktiengesellschaften schon seit Längerem präsent, weil das Absinken der Anzahl Aktionäre auf eine einzige Person nach der Gründung toleriert wurde. Nach neuem Recht kann nunmehr bei der Gründung auf Strohänner, welche oftmals neben dem vorgesehenen Alleinaktionär als zweite und dritte «Gründer» erhalten mussten, in Zukunft verzichtet werden¹.

Geändert wurden ferner die Vorschriften über die Gründung mit Sachübernahme. Bisher mussten immer dann, wenn die Gesellschaft bei ihrer Gründung oder bei einer Kapitalerhöhung Vermögenswerte von Aktionären oder Dritten übernahm oder zu übernehmen beabsichtigte, die Statuten den Gegenstand, den Namen des Veräusserers sowie die Gegenleistung der Gesellschaft angeben (Art. 628 Abs. 2 aOR). Neu ist dies nur noch erforderlich, wenn es sich beim Veräusserer um einen Aktionär oder um eine ihm nahestehende Person handelt (Art. 628 Abs. 2 OR).

Verwaltungsrat

Dem Verwaltungsrat angehören konnten bisher laut Gesetz nur Personen, welche gleichzeitig Aktionäre der Gesellschaft waren. Besass ein Verwaltungsrat im Zeitpunkt seiner Wahl die Aktionärsenschaft noch nicht, so konnte er sein Amt erst antreten, wenn er Aktionär geworden war (Art. 707 Abs. 2

aOR). Häufig wurde diese Vorschrift allerdings in der Praxis nicht beachtet, was ohne Folgen blieb. Konsequenterweise wurde Art. 707 Abs. 2 aOR nun ersatzlos gestrichen².

Ebenfalls aufgehoben wurde die Vorschrift, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates mehrheitlich ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und zudem das Schweizer Bürgerrecht besitzen müssen (Art. 708 Abs. 1 aOR). Dem praktischen Bedürfnis nach einem Zustellungsbevollmächtigten in der Schweiz wird dadurch Rechnung getragen, dass die Gesellschaft durch eine Person vertreten werden können muss, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hat (Art. 718 Abs. 4 Satz 1 OR). Dies braucht jedoch nicht zwingend ein Mitglied des Verwaltungsrates zu sein; die erforderliche Vertretung durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz kann nach Art. 718 Abs. 4 Satz 2 OR auch durch einen Direktor sichergestellt werden.

Neu hinzugekommen ist das Schriftformerfordernis für Geschäfte, welche ein Organ als Vertreter der Gesellschaft mit sich selbst oder als Vertreter zweier Gesellschaften zwischen diesen beiden Gesellschaften

* Wirtschaftsjuristin FH, wissenschaftliche Assistentin am Institut für Wirtschaftsrecht der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

1 Vgl. statt vieler: PETER BÖCKLI, Schweizer Aktienrecht, 3. Aufl., Zürich 2004, § 1 N 186-190.

2 Neu eingeführt wurde hingegen Art. 702a OR, wonach die Mitglieder des Verwaltungsrates - unabhängig davon, ob sie gleichzeitig Aktionäre sind oder nicht - berechtigt sind, an den Generalversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

ten abschliesst (Art. 718b Satz 1 OR). Ausgenommen sind Verträge des laufenden Geschäfts, bei welchen die Leistung der Gesellschaft den Wert von CHF 1000.– nicht übersteigt (Art. 718b Satz 2 OR).

Aktionärsrechte

Bisher konnte der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft durch Liquidation, anders als die Auflösung ohne Liquidation, ohne ein besonderes Quorum gefasst werden (Art. 736 Ziff. 2 i.V.m. Art. 703 aOR). Neu legt Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8 OR fest, dass der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft, ob mit oder ohne Liquidation, mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen muss.

Die Folgen einer mangelhaften Organisation, beispielsweise des Fehlens eines Verwaltungsrates, sind heute einheitlich in Art. 731b OR zusammengefasst. Liegt ein solcher Mangel vor, können Aktionäre, Gläubiger oder der Handelsregisterführer beim Richter beantragen, dass dieser die erforderlichen Massnahmen ergreift.

Ebenfalls geändert wurde die Regelung des Kapitalschnitts, d.h. der Herabsetzung des Aktienkapitals auf Null mit anschliessender Wiedererhöhung. Nach der bisherigen Rechtsprechung behielten auch diejenigen Aktionäre, welche sich nicht an der Wiedererhöhung beteiligten, ihr Stimmrecht, obwohl sie keine Aktien mehr besaßen³. Art. 732a Abs. 1 OR bestimmt nun, dass die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre mit der Herabsetzung des Aktienkapitals auf Null untergehen – womit verhindert wird, dass Aktionären ohne kapitalmässige Beteiligung an der Gesellschaft ein Stimmrecht zusteht.

³ BGE 121 III 420 E. 4a.

⁴ Die Botschaft zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts und der entsprechende Gesetzesentwurf wurden am 21. Dezember 2007 vom Bundesrat verabschiedet (BBI 2008, S. 1589 ff.).

Handelsregister

Das Verfahren der Handelsregisteranmeldung wurde im Rahmen der Revision vereinfacht. Musste die Anmeldung bisher durch den Präsidenten sowie durch ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates, bzw. durch deren Stellvertreter, unterzeichnet werden, genügt neu nach Art. 931a Abs. 2 OR die Unterschrift zweier Mitglieder oder diejenige eines einzelzeichnungsberechtigten Mitglieds des Verwaltungsrates.

Vereinfacht wurde auch das Löschen einzelner im Handelsregister eingetragener Zeichnungsberechtigter. Bis anhin konnte das ausgeschiedene Mitglied des Verwaltungsrates die Löschung erst selbst veranlassen, wenn die Gesellschaft dies nicht innert 30 Tagen nach Ausscheiden des Mitglieds getan hatte (Art. 711 Abs. 2 aOR). Gemäss Art. 938b Abs. 2 OR kann die ausgeschiedene Person neu die Löschung ohne Wartezeit direkt beim Handelsregister anmelden.

Angepasst wurde schliesslich das Wirksamwerden von Statutenänderungen gegenüber Dritten. Ein Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates über eine Statutenänderung wurde bisher auch Dritten gegenüber sofort mit der Eintragung ins Handelsregister wirksam (Art. 647 Abs. 3 aOR). Diese Sonderbestimmung wurde nunmehr eliminiert, womit auch Statutenänderungen gegenüber Dritten erst am Werktag nach ihrer Publikation im SHAB wirksam werden (Art. 932 Abs. 2 OR).

Ausblick

Mit der so genannten «kleinen Aktienrechtsrevision» wurden dringendste Vereinfachungen vorgezogen, um das Gesetz in Einzelpunkten den Anforderungen der heutigen Praxis anzupassen. Den eigentlichen grossen Wurf wird aber erst die noch anstehende «grosse» Aktienrechtsrevision bringen. Sie soll das Aktienrecht umfassend modernisieren und auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse ausrichten⁴.